



## Übersicht über die Covid-19-Lockerungen ab 26. Juni 2021

---

- **Keine Lockerungen für private Veranstaltungen**  
Bei privaten Treffen gilt weiterhin: drinnen max. 30 Personen, draussen max. 50 Personen erlaubt
- **Aufhebung der Maskenpflicht im Freien**  
Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Freizeitbetrieben und Restaurantterrassen, wird aufgehoben. Im öffentlichen Verkehr gelten als Aussenräume z.B. Perronanlagen, Haltestellen, Unter- und Überführungen oder Hallen und Ladenpassagen.
- **Aufhebung der Maskenpflicht am Arbeitsplatz und in der Sekundarschule II**  
Arbeitgeber entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.  
Für Massnahmen an den Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsschulen sind wieder die Kantone zuständig.
- **In öffentlich zugänglichen Innenräumen bleibt die Maskenpflicht bestehen. Diese entfällt nur bei Anlässen, die nur Personen mit Covid-Zertifikat offen stehen.**  
Die Maskenpflicht gilt insbesondere weiterhin für Restaurants, Läden, ÖV usw.
- **Homeoffice-Pflicht wird generell durch eine Empfehlung ersetzt**  
Ein repetitives Testen ist nicht mehr damit verbunden.
- **In Restaurants wird die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben, zwischen den Gruppen gilt Abstandspflicht.**  
Drinnen: Es gilt Sitzpflicht während der Konsumation, Kontaktdaten müssen angegeben werden und Maske muss getragen werden, wenn man nicht am Tisch ist.  
Draussen: Keine Sitzpflicht bei Konsumation, Kontaktdaten müssen nicht angegeben werden.
- **Keine Einschränkungen mehr für sportliche oder kulturelle Aktivitäten**  
Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen allerdings die Kontaktdaten erhoben werden.
- **Präsenzunterricht an Hochschulen und in Erwachsenenbildung wieder ohne Beschränkungen**  
Ein repetitives Testen ist nicht mehr damit verbunden.
- **Läden, Freizeitbetriebe oder Sporteinrichtungen können ihre Kapazitäten wieder voll ausnutzen. Aquaparks können wieder öffnen.**  
An Veranstaltungen ohne vorausgesetztes Covid-Zertifikat gilt eine Beschränkung auf zwei Drittel der Kapazität.
- **Clubs und Tanzlokale dürfen wieder öffnen, der Zugang ist auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt.**  
Es gibt keine Obergrenze der zugelassenen Personen und keine Maskenpflicht.
- **Für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt folgendes (inkl. Grossveranstaltungen):**  
Es gibt keine Kapazitätsbeschränkungen, auch Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Personen sind erlaubt. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- **Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt folgendes:**  
Wenn das Publikum sitzt: drinnen und draussen max. 1000 Personen.  
Wenn das Publikum steht/sich bewegt: drinnen max. 250 / draussen max. 500 Personen.  
Die Kapazität ist drinnen und draussen auf 2/3 beschränkt. Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.  
Drinnen gilt zudem: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- **Besucher-Messen sind mit oder ohne Beschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat erlaubt**  
Für Messen ohne Zertifikat gilt Maskenpflicht in Innenräumen und Konsumation nur im Restaurantbereich.
- **Verlängerung der Schutzdauer der Covid-19-Impfung von 6 auf 12 Monate**  
In Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU für das Covid-Zertifikat sind genesene Personen weiterhin während 6 Monaten von der Quarantänepflicht befreit. Die Gültigkeit von Antigen-Schnelltests wird zudem von 24 auf 48 Stunden verlängert.
- **Die Einreise aus dem Schengen-Raum wird erleichtert, die Quarantänepflicht entfällt.**  
Eine Testpflicht besteht nur noch für mit dem Flugzeug einreisende Personen, die nicht geimpft und nicht genesen sind.